

Der Ministerpräsident | Staatskanzlei Postfach 71 22 | 24171 Kiel

Nur per E-Mail
Oberste Landesbehörden
Deutscher Gewerkschaftsbund - Bezirk
Nord
dbb beamtenbund und tarifunion - Landesbund Schleswig-Holstein eingetragener Verein
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände, Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Ihr Zeichen: –
Ihre Nachricht vom: –
Mein Zeichen: 10730/2021–
Meine Nachricht vom: –

poststelle@stk.landsh.de-mail.de Telefon: 0431 988-0 Telefax: 0431 988-611-1964

30. März 2021

## Fortbestehen des Erholungsurlaubs bei Beschäftigungsverboten

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regelung für die Inanspruchnahme von Urlaubsansprüchen, die vor den mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverboten nicht oder nicht vollständig ausgeschöpft worden sind, hatte ihren Standort ursprünglich in der Mutterschutzverordnung vom 04.07.1956. Diese wurde durch die Neufassung der Mutterschutzverordnung vom 12.02.2019 ersetzt, welche auf die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung des Bundes sowie auf ausgewählte Paragraphen des Mutterschutzgesetzes verweist, nicht jedoch auf § 24 Satz 2 Mutterschutzgesetz. Letztere Vorschrift regelt das Fortbestehen des Erholungsurlaubs bei Beschäftigungsverboten. Die dadurch entstandene Regelungslücke wird nunmehr in der Erholungsurlaubsverordnung, die sich derzeit im Verordnungsänderungsverfahren befindet, mit Rückwirkung zum 12. Februar 2019 ausgefüllt.

Bis zum Inkrafttreten der geänderten Erholungsurlaubsverordnung kann im Vorgriff wie folgt verfahren werden:

Hat die Beamtin den ihr zustehenden Erholungsurlaub vor Beginn der Beschäftigungsverbote nicht oder nicht vollständig erhalten, ist der Resturlaub nach dem Ende der Beurlaubung ohne Besoldung im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

Mit freundlichen Grüßen

[]